VERORDNUNG (EG) Nr. 606/2008 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [1], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission [2] wird festgelegt, unter welchen Bedingungen zur Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden kann, die der Gemeinschaftsdienststelle übermittelt wurden. Sie enthält eine Auflistung der verschiedenen Erhebungen und Datenquellen, für die sie gilt.

(2) Einzelne Wissenschaftler und die Wissenschaft insgesamt wünschen in zunehmendem Maße für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten aus der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (FSS). Durch den Zugang zu FSS-Mikrodaten könnten Wissenschaftler die Beziehungen zwischen den verschiedenen Merkmalen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe — wie Kulturarten, Viehbestände und Arbeitskräfte — untersuchen. Dies würde Wissenschaftler auch in die Lage versetzen, regionale Agrarumweltmodelle und -indikatoren zu verbessern, die derzeit auf zusammengefassten Daten beruhen. Diese Erhebung sollte daher in die Liste in der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 aufgenommen werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann in ihren Räumen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, die aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen stammen:

— europäisches Haushaltspanel,

— Arbeitskräfteerhebung,

— Innovationserhebung der Gemeinschaft,

— Erhebung über die berufliche Weiterbildung,

— Verdienststrukturerhebung,

— Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen,

— Erhebung über Erwachsenenbildung,

— Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht."

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann anonymisierte Mikrodatensätze aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen freigeben:

— europäisches Haushaltspanel,

— Arbeitskräfteerhebung,

— Innovationserhebung der Gemeinschaft,

— Erhebung über die berufliche Weiterbildung,

— Verdienststrukturerhebung,

— Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen,

— Erhebung über Erwachsenenbildung,

— Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

[1] ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

[2] ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1000/2007 (ABl. L 226 vom 30.8.2007, S. 7).

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2008

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission